

**FONDSBESTIMMUNGEN DES MITARBEITERBETEILIGUNGSFONDS (FCPE)
„EIFFAGE ACTIONNARIAT RELAIS 2026“**

Die Zeichnung von Anteilen an einem Mitarbeiterbeteiligungsfonds (FCPE) gilt als Zustimmung zu dessen Fondsbestimmungen.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel L. 214-24-35 und L. 214-165 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) wird auf Initiative der folgenden Verwaltungsgesellschaft:

SOCIETE GENERALE GESTION

Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 567.034.094 Euro

Eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 491 910 691

Hauptsitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Im Folgenden als „Verwaltungsgesellschaft“ bezeichnet,

ein individualisierter Mitarbeiterbeteiligungsfonds (FCPE) für die Gruppe, nachfolgend „der Fonds“ genannt, zur Durchführung der folgenden Punkte errichtet:

- des am 20. September 2006 festgelegten Gruppensparplans (PEG) der Eiffage-Gruppe, der einen Nachtrag zur Neufassung des PEG vom 18. Februar 1994 in seiner geänderten Fassung darstellt.
- des am 10. Oktober 2006 festgelegten internationalen Gruppensparplans (PEGI) der Eiffage-Gruppe in seiner geänderten Fassung.
- verschiedener Unternehmenssparpläne (PEE) der Unternehmen der Eiffage-Gruppe, die zu verschiedenen Zeitpunkten von der Gesellschaft Eiffage und / oder ihren Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel L3344-1 des Arbeitsgesetzbuchs (Code du travail) eingerichtet wurden.

im Rahmen der Bestimmungen von Buch III des dritten Teils des Arbeitsgesetzbuches.

Gruppe: Eiffage

Hauptsitz: 3 à 7 place de l'Europe – 78140 VELIZY-VILLACOUBLAY

Branche: Konzessionen und Hoch- und Tiefbau

Die angeschlossenen Unternehmen werden im Folgenden gemeinsam als „Unternehmen“ oder „Gruppe“ und einzeln als „Unternehmen“ bezeichnet.

Emittierende Gesellschaft der Wertpapiere: Eiffage SA

Hauptsitz: 3 à 7 place de l'Europe – 78140 VELIZY-VILLACOUBLAY

Nur Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer im Ruhestand und Vorruhestand, die ihr Guthaben im PEG behalten haben, oder die berechtigten Bevollmächtigten des Unternehmens oder eines mit ihm im Sinne von Artikel L. 3344-1 Absatz 2 des Arbeitsgesetzbuchs verbundenen Unternehmens können diesem Fonds beitreten.

Die Anteile dieses Fonds dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Außengebiete) oder an eine „US-Person“¹ im Sinne der US-amerikanischen Vorschriften angeboten oder verkauft werden.

¹Eine solche Definition des Begriffs „US-Person“ ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: www.societegeneralegestion.com

Personen, die Anteile dieses Fonds zeichnen möchten, bestätigen mit ihrer Zeichnung, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Anteilsinhaber muss die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich informieren, falls er zu einer „US-Person“ wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Beschränkungen auferlegen (i) hinsichtlich des Besitzes von Anteilen durch eine „US-Person“ und insbesondere die zwangsweise Rücknahme der gehaltenen Anteile vornehmen, oder (ii) hinsichtlich der Übertragung von Anteilen an eine „US-Person“.

Diese Befugnis erstreckt sich auch auf jede Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder (b) die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds einen Schaden zufügen könnte, den er andernfalls nicht erlitten hätte.

Warnung

Die vorliegenden Bestimmungen unterliegen französischem Recht. Der Fonds ist ein Mitarbeiterbeteiligungsfonds (FCPE) nach französischem Recht.

Die Vermögenswerte des Fonds werden bei einem Kreditinstitut nach französischem Recht (CACEIS Bank) hinterlegt und von einer Verwaltungsgesellschaft nach französischem Recht (Société Générale Gestion) verwaltet.

Je nach Ihrer steuerlichen Situation können Kapitalgewinne und etwaige Erträge aus dem Besitz von Fondsanteilen steuerpflichtig sein.

PRÄAMBEL

Der vorliegende Fonds ist ein Brückenfonds (fonds relais), der im Rahmen einer Kapitalerhöhung für die Mitglieder des Gruppensparplans (PEG) und des internationalen Gruppensparplans (PEGI) eingerichtet wurde. Die Kapitalerhöhung war Gegenstand einer Grundsatzentscheidung des Verwaltungsrats der Gesellschaft Eiffage vom [11.06.2025], der im Rahmen der ihm von der gemischten Hauptversammlung der Gesellschaft Eiffage am 23.04.2025 übertragenen Befugnisse oder eines späteren Beschlusses, der diesen ersetzen würde, handelte.

Die Kapitalerhöhung soll am 19.05.2026 auf der Grundlage der Zeichnungen durchgeführt werden, die während der vorgesehenen Zeichnungsfrist vom 23.03.2026 bis einschließlich 13.04.2026 eingegangen sind. Die Zeichnungen sind nach Ablauf der Zeichnungsfrist unwiderruflich.

Der Zeichnungspreis für eine Aktie durch den Fonds soll vom Verwaltungsrat der Gesellschaft Eiffage festgelegt werden, der im Auftrag der gemischten Hauptversammlung handelt. Zur Information: Dieser Preis entspricht dem Durchschnitt der Eröffnungskurse der Aktie an der Euronext Paris vom 28.01.2026 bis einschließlich 24.02.2026. Die Zeichner der Kapitalerhöhung erhalten einen Abschlag von 20 %, der in Form von Aktien ausgezahlt wird, die Eiffage in den FCPE einbringt.

Der vorliegende Fonds sowie die damit verbundene Kapitalerhöhung stehen ausschließlich den am letzten Tag der Zeichnungsfrist, d. h. am 13. April 2026, betroffenen Arbeitnehmern der Gesellschaften, ehemaligen Arbeitnehmern im Ruhestand oder Vorruhestand (die Guthaben im PEG oder in einem der von einer Gesellschaft der Eiffage-Gruppe eingerichteten Pläne behalten haben), den teilnahmeberechtigten Bevollmächtigten des Unternehmens oder eines mit diesem im Sinne des zweiten Absatzes von Artikel L. 3344-1 des Arbeitsgesetzbuchs verbundenen Unternehmens offen, dessen Sitz sich in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Senegal, Spanien, Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden oder Polen befindet. Dieser Fonds wird im Rahmen des PEG, PEGI oder eines der verschiedenen Pläne eingerichtet, die von einem der Unternehmen der Eiffage-Gruppe, zu der er gehört und von der er untrennbar ist, eingerichtet wurden.

Die besonderen Bestimmungen für Zeichnungen im Rahmen dieser Transaktion und die Modalitäten für eine Reduzierung im Falle einer Überzeichnung sind im Abschnitt „ZEICHNUNG“ dieser Bestimmungen aufgeführt.

TITEL I IDENTIFIZIERUNG

ARTIKEL 1 – BEZEICHNUNG

Der Fonds trägt den Namen „Eiffage ACTIONNARIAT RELAIS 2026“.

ARTIKEL 2 – ZIEL

Der Fonds hat zum Ziel, ein Portfolio von Finanzinstrumenten aufzubauen, das der in Artikel 3 unten festgelegten Ausrichtung entspricht. Zu diesem Zweck darf der Fonds ausschließlich folgende Beträge entgegennehmen:

- die den Arbeitnehmern des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmensergebnis zugewiesenen Beträge;
- die im Rahmen des Gruppensparplans (PEG) eingezahlten Beträge, einschließlich der Gewinnbeteiligung (Intéressement);
- die im Rahmen des Internationalen Gruppensparplans (PEGI) eingezahlten Beträge;
- die aus der Umschichtung von Vermögenswerten stammen, die am 1. Juni 2026 der SICAVAS Eiffage 2000 und des FCPE Eiffage Actionnariat zur Verfügung stehen (bis zu einer Höhe von 25.000 €). Diese Übertragung erfolgt in der Reihenfolge ihrer Priorität vom FCPE Eiffage Actionnariat und anschließend von der SICAVAS Eiffage 2000, um den gewünschten Umschichtungsbetrag abzudecken;
- die im Rahmen der verschiedenen Unternehmenssparpläne (PEE) der Tochtergesellschaften der Eiffage-Gruppe im Sinne von Artikel L3344-1 des Arbeitsgesetzbuchs gezahlt werden.

Die Durchführung des Umschichtungsvorgangs ist davon abhängig, dass bis zum 30. April 2026 mindestens ein Grundpreis der Eiffage-Aktie in Höhe des Zeichnungspreises erreicht wird.

Die Einzahlungen können durch Einbringung von Wertpapieren erfolgen, die aus der Auszahlung des Abschlags durch Eiffage stammen.

Der Fonds wird mehr als ein Drittel seines Vermögens in Wertpapiere des Unternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne von Artikel L. 3344-1 Absatz 2 des Arbeitsgesetzbuchs (Artikel L. 214-165 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs) investieren.

Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der in der Präambel beschriebenen Transaktion.

Artikel 3 – AUSRICHTUNG DER VERWALTUNG

Der Fonds ist dazu bestimmt, im Rahmen der Kapitalerhöhung, die den Mitgliedern des Gruppensparplans (PEG), des internationalen Gruppensparplans (PEGI) und der verschiedenen Unternehmenssparpläne (PEE) der Unternehmen der Eiffage-Gruppe vorbehalten ist, in Eiffage-Aktien investiert zu werden.

Vor dem Zeichnungstermin der Kapitalerhöhung befolgt der Fonds die Vorschriften zur Zusammensetzung der Vermögenswerte von Fonds gemäß Artikel L. 214-164 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs.

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung wird der Fonds in die Kategorie „FCPE, der in börsennotierte Wertpapiere des Unternehmens investiert“ eingestuft und unterliegt den Regeln für die Zusammensetzung der Vermögenswerte von Fonds gemäß Artikel L 214-165 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs.

Der Fonds soll auf Beschluss des Aufsichtsrats und nach Genehmigung durch die AMF so bald wie möglich nach der Kapitalerhöhung in den FCPE „Eiffage ACTIONNARIAT“ der Kategorie „FCPE, der in börsennotierte Wertpapiere des Unternehmens investiert“ fusioniert werden.

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageprozess (Umwelt-, Sozial- und Personalfragen, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und korrupten Handlungen) wird als nicht relevant erachtet, da der Fonds punktuell in konservative Vermögenswerte und anschließend in börsennotierte Wertpapiere des Unternehmens investiert.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufgrund der Anlagepolitik des Fonds, der in die Kategorie „FCPE, der in börsennotierte Wertpapiere des Unternehmens investiert“ eingestuft ist, nicht.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

A. Bis zum Datum der Kapitalerhöhung

Verwaltungsziel und Anlagestrategie

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen von Artikel L.214-164 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs.

Vor der Investition in Aktien der Gesellschaft Eiffage werden die erhaltenen Beträge nach einem vorsichtigen Ansatz angelegt.

Risikoprofil

- **Risiko eines Kapitalverlusts:** Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sein Kapital nicht garantiert ist und daher möglicherweise nicht zurückgezahlt wird.
- **Zinsrisiko:** Dabei handelt es sich um das Risiko eines Wertverlusts von Zinsinstrumenten infolge von Zinsschwankungen. Es wird anhand der Sensitivität gemessen. In Zeiten steigender (bei positiver Sensitivität) oder fallender (bei negativer Sensitivität) Zinssätze kann der Nettoinventarwert erheblich sinken.
- **Kreditrisiko:** Es handelt sich um das Risiko eines Kursrückgangs der von einem privaten Emittenten ausgegebenen Wertpapiere oder eines Ausfalls dieses Emittenten. Je nach Art der Transaktionen des OGA kann der Rückgang (im Falle eines Kaufs) oder Anstieg (im Falle eines Verkaufs) des Wertes der Schuldtitel, in denen der OGA exponiert ist, zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.
- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Dies ist das Risiko, das mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verbunden ist, das bzw. die bei Eintreten einen erheblichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.

Zusammensetzung des Fonds:

Der Fonds wird über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und / oder Fonds mit allgemeiner Ausrichtung (FIVG) in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Fonds kann bis zu 100 % in Anteile oder Aktien dieser OGA investieren.

Dies gilt auch für den eventuellen Saldo in liquiden Mitteln.

B. Ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung

Warnung

Angesichts der Risikokonzentration des Portfolios dieses FCPE auf Wertpapiere eines einzigen Unternehmens sollten Zeichner die Notwendigkeit einer Risikostreuung ihrer gesamten finanziellen Ersparnisse prüfen.

Der Fonds ist in der Kategorie „FCPE, der in börsennotierte Wertpapiere des Unternehmens investiert“ klassifiziert. Er unterliegt den Regeln für die Zusammensetzung der Vermögenswerte von Fonds gemäß Artikel L.214-165 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs.

Verwaltungsziel und Anlagestrategie

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung der Eiffage-Aktien sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Kursen nachzubilden, indem mindestens 90 % seines Vermögens in Aktien der Gesellschaft Eiffage investiert werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGAW und / oder Geldmarkt-FIVG halten und den Rest in Barmitteln.

Der Fonds unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf die börsennotierten Wertpapiere des Unternehmens, in die er investiert, wie im Risikoprofil definiert.

Risikoprofil

- **Risiko eines Kapitalverlusts:** Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sein Kapital nicht garantiert ist und daher möglicherweise nicht zurückgezahlt wird.
- **Spezifisches Aktienrisiko:** Da die Aktien der Gesellschaft Eiffage fast das gesamte Portfolio ausmachen, wird der Nettoinventarwert des Fonds im Falle eines Kursrückgangs der Eiffage-Aktie einen vergleichbaren Rückgang erfahren.

- Liquiditätsrisiko: In dem besonderen Fall, dass das Handelsvolumen an den Finanzmärkten sehr gering ist, kann jeder Kauf oder Verkauf an diesen Märkten zu erheblichen Marktschwankungen führen.
- Nachhaltigkeitsrisiko: Dies ist das Risiko, das mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verbunden ist, das bzw. die bei Eintreten einen erheblichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.

Zusammensetzung des Fonds

Der Fonds wird wie folgt investiert:

- mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien des börsennotierten Unternehmens Eiffage.

und für den verbleibenden Teil in Anteilen oder Aktien an OGAW und / oder Geldmarkt-FIVG und / oder in liquiden Mitteln.

Verwendete Instrumente

Die folgenden Instrumente können verwendet werden:

- die Aktien der Gesellschaft Eiffage, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind
- Anteile oder Aktien an OGAW und / oder Geldmarkt-FIVG
- Einlagen
- die in Artikel R.214-32-19 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs genannten Sonderaktiva bis zu einer Obergrenze von 10 % des Vermögens;
- Anteile oder Aktien der folgenden französischen Fonds:
 - o Anteile oder Aktien an OGAW oder Feeder-FIVG gemäß den Artikeln L. 214 22 und L. 214 24 57 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs;
 - o Anteile oder Aktien an OGAW, FIVG, Kapitalbeteiligungsfonds, alternativen Dachfonds und FPVG, die mehr als 10 % in Aktien oder Anteile von kollektiven Kapitalanlagen oder Investmentfonds investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Fonds Barkredite bis zu einer Höhe von 10 % des Fondsvermögens und ausschließlich im Rahmen des Zwecks und der Ausrichtung der Fondsverwaltung aufnehmen. Das Portfolio des Fonds darf nicht als Sicherheit für diesen Kredit verpfändet werden.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 318-14 der Allgemeinen Vorschriften der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des marchés financiers) werden die Zeichner darauf hingewiesen, dass der Fonds in OGA investieren kann, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Verordnung (EU) 2019/2088 über die Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen im Finanzdienstleistungssektor (im Folgenden „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Fondsverwaltungsgesellschaft der Offenlegungsverordnung, die harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer in Bezug auf die Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6), die Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale im Anlageprozess (Artikel 8) oder nachhaltige Anlageziele (Artikel 9) festlegt.

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird definiert als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das bzw. die bei Eintreten einen erheblichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.

Die nachhaltige Investition bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen beispielsweise anhand zentraler Indikatoren für die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf den Einsatz von Energie, erneuerbarer Energien, Rohstoffe, Wasser und Flächen, hinsichtlich der Abfallerzeugung und der Emission von Treibhausgasen oder in Bezug auf die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Investition in Humankapital oder in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, sofern diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, eine gute Unternehmensführung anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die angemessene Vergütung qualifizierten Personals und die Einhaltung steuerlicher Pflichten.

Verordnung (EU) 2020/852 (die sogenannte „Taxonomie-Verordnung“) zur Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung

Gemäß der Taxonomie-Verordnung sind ökologisch nachhaltige Investitionen Investitionen in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß dieser Verordnung als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition zu ermitteln, gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele leistet, wenn sie keinem der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele erheblich schadet, sie unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und sie die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomie-Verordnung festgelegten technischen Prüfkriterien erfüllt.

Informationen zu den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG):

Weitere Informationen darüber, wie die Verwaltungsgesellschaft ESG-Kriterien berücksichtigt, finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.societegeneralegestion.fr) und im Jahresbericht des Fonds.

Die Angaben im Abschnitt „Verwaltungsrichtlinien“ der Fondsbestimmungen erfüllen die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 318-47 der Allgemeinen Vorschriften der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF.

Diese Mitteilung greift anderen Methoden und Maßnahmen des Risikomanagements, die von der Verwaltungsgesellschaft einzuführen sind, in keiner Weise vor (gemäß den Artikeln 318-38 bis 318-41 der Allgemeinen Vorschriften der AMF und den Artikeln 38 bis 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012).

Durch die Bereitstellung einer aktuellen Version des Prospekts auf der Grundlage von ROSA wird die in Artikel 318-47 der Allgemeinen Vorschriften der AMF genannte Verpflichtung zur jährlichen Übermittlung dieser Informationen an die AMF erfüllt.

Methode zur Berechnung des Gesamtrisikoindiktors:

Dieser Fonds ist davon nicht betroffen.

Informationen zum Fonds:

Der aktuelle Geschäftsbericht ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

Société Générale Gestion
Service Clients Epargne Salariale et Retraite
91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Der Nettoinventarwert des Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website verfügbar: www.societegeneralegestion.com

Die bisherigen Wertentwicklungen sind im Bereich für Sparer unter folgender Adresse verfügbar: www.amundi-ee.com oder www.interepargne.natixis.com/epargnants oder www.regardbtp.com, je nach Ihrer kontoführenden Stelle.

ARTIKEL 4 – LAUFZEIT DES FONDS

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet.

Nach Zustimmung des Aufsichtsrats und Genehmigung durch die AMF soll dieser Fonds mit dem Mitarbeiterbeteiligungsfonds „Eiffage ACTIONNARIAT“ fusionieren.

TITEL II

DIE AN DEM FONDS BETEILIGTEN PARTEIEN

ARTIKEL 5 – DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung des Fonds wird durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den für den Fonds festgelegten Leitlinien durchgeführt.

Vorbehaltlich der Befugnisse des Aufsichtsrats handelt die Verwaltungsgesellschaft ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber und vertritt diese gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten, die den Fonds betreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde unter der Nummer GP09000020 als Finanzverwalter gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen. Sie verfügt über Eigenmittel, die über die vorgeschriebenen Eigenmittel hinausgehen. Dadurch ist sie in der Lage, mögliche Risiken im Zusammenhang mit ihrer Haftung für berufliche Fahrlässigkeit bei der Verwaltung des FCPE abzudecken. Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass Amundi und ihre Tochtergesellschaften, darunter die Société Générale Gestion, im Rahmen ihrer Bank-, Finanz- und damit verbundenen Tätigkeiten durch das weltweite Berufshaftpflichtversicherungsprogramm der Crédit Agricole SA versichert sind. Crédit Agricole SA handelt dabei sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer französischen und ausländischen Tochtergesellschaften.

Die Verwaltung des Fonds wird an Amundi Asset Management übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt die Buchhaltung an SOCIETE GENERALE SECURITIES SERVICES FRANCE, Sitz: 10 PAS DE L'ARCHE 92800 PUTEAUX. Zu den Hauptaufgaben des Beauftragten für die Buchhaltung gehört es, sowohl in Frankreich als auch im Ausland Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Finanzvermögen zu erbringen. Insbesondere ist er für die Bewertung und die administrative und buchhalterische Verwaltung von Finanzportfolios zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt der Verwahrstelle die Aufgaben der Registerführung (Anteilsausgabe).

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Interessenkonflikte festgestellt, die sich aus diesen Übertragungen ergeben könnten.

ARTIKEL 6 - DIE VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle ist die CACEIS Bank.

Die Verwahrstelle erfüllt die ihr gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften obliegenden Aufgaben sowie die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragenen Aufgaben. Insbesondere hat sie die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen. Gegebenenfalls ergreift sie alle zweckmäßig erscheinenden Sicherungsmaßnahmen. Sollte es zu einem Rechtsstreit mit der Verwaltungsgesellschaft kommen, informiert sie die Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft führt sie das Emittentenkonto des Fonds.

ARTIKEL 7 – DIE DEPOTFÜHRENDE VERWAHRSTELLE DES FONDS

Die depotführende Verwahrstelle ist für die Depotführung und Verwahrung der vom Anteilsinhaber gehaltenen Fondsanteile verantwortlich.

Die Zulassung erfolgt durch die Aufsichts- und Abwicklungsbehörde, nachdem die Finanzmarktaufsichtsbehörde eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hat.

Sie nimmt die Anweisungen zum Zeichnen und Rückkaufen von Anteilen entgegen, bearbeitet diese und veranlasst die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen.

ARTIKEL 8 – DER AUFSICHTSRAT

1 – Zusammensetzung

Der Fonds hat denselben Aufsichtsrat wie der FCPE „Eiffage ACTIONNARIAT“.

Die Vertreter der Anteilsinhaber im Aufsichtsrat des Fonds sind somit identisch mit den Vertretern im Aufsichtsrat des FCPE „Eiffage ACTIONNARIAT“. Um die Anteilsinhaber beider Fonds vertreten zu können, muss jedes Mitglied Anteile an beiden Fonds halten.

Alle Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats des FCPE „Eiffage ACTIONNARIAT“ gelten automatisch auch für den Aufsichtsrat des Fonds.

Gemäß Artikel L.214-165 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs wurde der Aufsichtsrat unter den in Artikel L.214-164 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen eingerichtet. Seine Zusammensetzung ist wie folgt geregelt:

- 4 als Anteilsinhaber beteiligte Arbeitnehmer, die die anteilsinhabenden Arbeitnehmer und ehemaligen Arbeitnehmer der Gruppe vertreten und von den Anteilsinhabern unmittelbar aus dem Kreis sämtlicher als Anteilsinhaber beteiligter Arbeitnehmer auf der Grundlage der von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anzahl von Anteilen gewählt werden.
- Und 4 Mitglieder vertreten die Gruppe und werden von den Geschäftsleitungen der Mitgliedsunternehmen benannt.

Der Aufsichtsrat setzt sich in jedem Fall mindestens zur Hälfte aus als Anteilsinhaber beteiligten Arbeitnehmern zusammen, die die anteilsinhabenden Arbeitnehmer und ehemaligen Arbeitnehmer jedes Unternehmens oder jeder Unternehmensgruppe vertreten.

Jedes Mitglied kann durch einen gewählten Stellvertreter (für die Vertreter der Anteilsinhaber) oder einen benannten Stellvertreter (für die Vertreter der Gruppe) unter den gleichen Bedingungen ersetzt werden.

Die Dauer des Mandats wird auf 6 Geschäftsjahre festgesetzt. Das Mandat endet tatsächlich nach der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres der Amtszeit beschlossen wird.

Es verlängert sich stillschweigend, sofern keine Wahl stattfindet. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Neubesetzung einer frei gewordenen Stelle erfolgt gemäß den oben beschriebenen Ernennungsbedingungen. Sie muss unverzüglich auf Initiative des Aufsichtsrats oder, falls dieser nicht vorhanden ist, des Unternehmens und in jedem Fall vor der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen.

Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats, das die Anteilsinhaber vertritt, nicht mehr bei dem Unternehmen beschäftigt ist, scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus.

2 – Aufgaben

Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss des Fonds zu prüfen, die Finanz-, Verwaltungs- und Rechnungsführung zu überprüfen und seinen Jahresbericht zu verabschieden.

Gemäß Artikel L.214-165 Absatz II des Währungs- und Finanzgesetzbuchs übt der Aufsichtsrat die den Wertpapieren des Unternehmens oder eines mit diesem im Sinne von Artikel L.3344-1 des Arbeitsgesetzbuchs in Verbindung stehenden Unternehmens zugeordneten Stimmrechte aus und beschließt im Falle eines Übernahme- oder Umtauschangebots über die Einbringung der Wertpapiere.

Er übt die mit den im Fondsvermögen ausgewiesenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte aus, beschließt über die Einbringung der Wertpapiere und bestellt zu diesem Zweck einen oder mehrere Bevollmächtigte, die den Fonds in den Hauptversammlungen der emittierenden Gesellschaften vertreten.

Zu diesem Zweck tritt der Aufsichtsrat vor jeder Hauptversammlung der Aktionäre der emittierenden Gesellschaft zusammen und beschließt nach Kenntnisnahme der auf der betreffenden Hauptversammlung vorgelegten Beschlüsse über die in seinem Namen abzugebende Stimme und benennt einen ordentlichen Bevollmächtigten und einen stellvertretenden Bevollmächtigten, die den Fonds auf der Hauptversammlung zu vertreten haben.

Der Aufsichtsrat kann der Hauptversammlung Beschlüsse unterbreiten, die den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechen.

Der Aufsichtsrat entscheidet über Fusionen, Spaltungen und die Auflösung des Fonds. Unbeschadet der Befugnisse der Verwaltungsgesellschaft und des Liquidators kann der Aufsichtsrat gerichtliche Schritte einleiten, um die Rechte oder Interessen der Anteilsinhaber zu verteidigen oder geltend zu machen.

Die dem Sozial- und Wirtschaftsausschuss gemäß den Bestimmungen von Artikel L.214-165, II des Währungs- und Finanzgesetzbuchs und den einschlägigen Artikeln des Arbeitsgesetzbuchs übermittelten Informationen werden an den Aufsichtsrat weitergeleitet.

Änderungen, die aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften erforderlich werden, werden auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Der Aufsichtsrat wird über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Die folgenden Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- Wechsel der Verwaltungsgesellschaft und / oder der Verwahrstelle, wobei die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht erforderlich ist, wenn die Verwaltungsgesellschaft und / oder die Verwahrstelle durch eine andere Verwaltungsgesellschaft und / oder eine andere Verwahrstelle innerhalb der Crédit Agricole-Gruppe ersetzt wird.
- Fusion, Spaltung, Liquidation oder Auflösung des Fonds.

Darüber hinaus erteilt der Aufsichtsrat seine vorherige Zustimmung zu jeder Änderung der Fondsbestimmungen, die vom Unternehmen oder einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird.

3 – Beschlussfähigkeit

Bei einer ersten Einberufung ist der Aufsichtsrat nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist und mindestens zwei Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter der Anteilsinhaber, anwesend sind.

Wird bei der ersten Einberufung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, erfolgt eine zweite Einberufung per Einschreiben mit Rückschein. Diese Einberufung kann per Einschreiben mit elektronischer Empfangsbestätigung versandt werden, das die in Artikel L. 100 des Gesetzes über Post und elektronische Kommunikation (bezeichnet als „Einschreiben mit elektronischer Empfangsbestätigung“) genannten Bedingungen erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen: Dem Aufsichtsratsmitglied, an das diese Einladung gerichtet ist, wurde die Wahl zwischen einer Einladung per Einschreiben mit Rückschein oder per Einschreiben mit elektronischer Empfangsbestätigung angeboten, und es hat sich ausdrücklich für die letztere Versandart entschieden. Die genannte Einberufung kann auch per kontrollierter Zustellung durch einen Justizbeamten versandt werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Mitglieder tagen, sofern mindestens zwei Mitglieder, darunter ein Vertreter der Anteilsinhaber, anwesend sind.

Wenn der Aufsichtsrat auch nach einer zweiten Einberufung nicht zusammentreten kann, erstellt die Verwaltungsgesellschaft ein Protokoll über die Unmöglichkeit der Einberufung. Ein neuer Aufsichtsrat kann dann auf Initiative des Unternehmens, mindestens eines Anteilinhabers oder der Verwaltungsgesellschaft unter den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen gebildet werden.

Wenn diese Bestimmungen nicht angewendet werden können, behält sich die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit der Verwahrstelle das Recht vor, die Vermögenswerte des Fonds auf einen „Multi-Unternehmensfonds“ zu übertragen.

Für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit gelten die Mitglieder des Aufsichtsrats als anwesend, die per Videokonferenz, Audiokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel, das ihre Identifizierung ermöglicht und ihre tatsächliche Teilnahme gewährleistet, an der Sitzung teilnehmen.

4 – Beschlüsse

Bei der ersten Sitzung, zu der die Verwaltungsgesellschaft mit allen Mitteln einlädt, wählt der Aufsichtsrat aus den Reihen der Arbeitnehmer, die die Anteilsinhaber vertreten, einen Vorsitzenden für ein Jahr. Er kann wiedergewählt werden oder durch stillschweigende Verlängerung im Amt verbleiben.

Der Aufsichtsrat wählt außerdem aus seiner Mitte einen Protokollführer für die Dauer von einem Jahr; das Mandat verlängert sich stillschweigend.

Der Aufsichtsrat kann zu jeder Zeit im Jahr einberufen werden, entweder auf Einberufung seines Vorsitzenden, auf Antrag von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder oder auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abweichend davon werden Beschlüsse über den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft und / oder der Verwahrstelle mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst.

Ein Vertreter der Verwaltungsgesellschaft nimmt, soweit möglich, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Die Verwahrstelle kann, wenn sie es für erforderlich hält, auch an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.

Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird. Die Beratungen des Aufsichtsrats werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden der Sitzung und mindestens einem anwesenden Mitglied unterzeichnet werden. Diese Protokolle enthalten die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, die Regeln für die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsbeschlüsse, die anwesenden, vertretenen oder abwesenden Mitglieder sowie für jeden Beschluss die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen und die Namen und Funktionen der Unterzeichner des Protokolls. Sie sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und vom Unternehmen aufzubewahren, wobei eine Kopie an die Verwaltungsgesellschaft zu senden ist.

Für jeden Fonds, der von der Sitzung oder den Beschlüssen des Aufsichtsrats betroffen ist, wird ein Sitzungsprotokoll erstellt.

Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch ein Mitglied ersetzt, das vorübergehend als sein Stellvertreter benannt wurde, oder, falls dies nicht möglich ist, durch eines der anwesenden Mitglieder, das von seinen Kollegen benannt wurde. Der Vorsitzende kann nur durch ein angestelltes Mitglied ersetzt werden, das Anteile hält und die Anteilsinhaber vertritt.

Im Falle einer Verhinderung kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats, das die Anteilsinhaber vertritt, in Ermangelung eines Stellvertreters sich durch den Vorsitzenden dieses Aufsichtsrats oder durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats vertreten lassen, sofern dieses Mitglied Anteilseigner ist. Mitglieder, die das Unternehmen vertreten, dürfen nur durch Vertreter des Unternehmens vertreten werden. Die so übertragenen Befugnisse müssen der Anwesenheitsliste beigelegt und im Protokoll der Sitzung vermerkt werden. Die Übertragung von Befugnissen ist nur für eine einzige Sitzung zulässig.

Wenn der Aufsichtsrat eines FCPE, der den Bestimmungen von Artikel L. 214-165 oder Artikel L. 214-165-1 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs unterliegt, mindestens zur Hälfte aus Arbeitnehmern, Anteilsinhabern, Vertretern der Anteilseigner und Vertretern des Unternehmens besteht, muss die Ausübung der mit den vom Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte nach einer Diskussion in Anwesenheit der Unternehmensvertreter ohne deren Anwesenheit erfolgen.

ARTIKEL 9 – DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der Wirtschaftsprüfer ist Deloitte & Associés.

Er wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach Zustimmung der Finanzmarktaufsichtsbehörde für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Rechnungslegung.

Seine Amtszeit kann verlängert werden.

Der Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der Finanzmarktaufsichtsbehörde unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, die ihn im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen zur Kenntnis bringen und die:

- 1° einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften darstellen und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben können;
- 2° die Bedingungen oder die Kontinuität seines Betriebs beeinträchtigen könnten;
- 3° zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung der Bestätigung des Jahresabschlusses führen könnten.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschverhältnisse bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Wirtschaftsprüfers.

Er schätzt jede Einlage oder jeden Rückkauf in Form von Sachleistungen, für die er verantwortlich ist.

Er überprüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und anderer Elemente vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Wirtschaftsprüfers werden einvernehmlich zwischen diesem und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms festgelegt, in dem die als notwendig erachteten Prüfungshandlungen aufgeführt sind.

Er bestätigt die Aufstellungen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagszahlungen dienen.

TITEL III FUNKTIONSWEISE UND KOSTEN DES FONDS

ARTIKEL 10 – ANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in C-Anteilen (Capitalisation) ausgedrückt; jeder Anteil entspricht einem gleichen Bruchteil des Fondsvermögens und kann in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel usw. unterteilt werden. Jeder Anteilsinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des Fonds, das proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile ist.

Der Ausgangswert des Anteils bei Gründung des Fonds beträgt 50,00 Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet eine ausgewogene Behandlung aller Anteilsinhaber. Die Modalitäten der Zeichnung und Rücknahme sowie der Zugang zu Informationen über den Fonds sind für sämtliche Anteilsinhaber des FCPE gleich, vorbehaltlich der Beschränkungen aufgrund der steuerlichen Regelung des betreffenden Landes.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert stets proportional zum Wert des Anteils ist, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies ausdrücklich angegeben werden muss, sofern nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 11 – NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert ist der Wert pro Anteil. Er wird berechnet, indem das Nettovermögen des Fonds durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dividiert wird.

Der Nettoinventarwert wird jeden Freitag oder am vorhergehenden Börsentag berechnet, falls der Freitag kein Börsentag ist, sowie am letzten Börsentag der Monate Juni und Dezember.

Es wird darauf hingewiesen, dass an Feiertagen im Sinne des Arbeitsgesetzbuchs und / oder bei Schließung der Pariser Börse der Nettoinventarwert nicht berechnet wird. Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen erfolgt auf Basis des Nettoinventarwerts des ersten Vortages.

Im Bedarfsfall kann die Verwaltungsgesellschaft eine außerordentliche Bewertung des Anteils vornehmen.

Der Nettoinventarwert wird der Finanzmarktaufsichtsbehörde am Tag seiner Feststellung übermittelt. Er wird dem Aufsichtsrat ab dem ersten Werktag nach seiner Festlegung zur Verfügung gestellt und in den Räumlichkeiten des Unternehmens und seiner Niederlassungen ausgehängt. Der Aufsichtsrat kann auf Antrag die berechneten Nettoinventarwerte erhalten.

Die in Artikel 3 dieser Bestimmungen aufgeführten Wertpapiere und Finanzinstrumente, die in den Vermögenswerten des Fonds ausgewiesen sind, werden wie folgt bewertet:

- **Die Aktien der Gesellschaft Eiffage**, die an einem regulierten französischen (oder ausländischen) Markt gehandelt werden, werden zum Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenzmarktpreis erfolgt gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten (Eröffnungskurs). Diese Anwendungsmodalitäten sind auch im Anhang zum Jahresabschluss näher erläutert.

Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden jedoch unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem voraussichtlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Begründung werden dem Wirtschaftsprüfer bei seinen Kontrollen mitgeteilt.

- **Anteile oder Aktien an OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts** werden zum letzten, am Bewertungstag bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft zur Sicherstellung der Liquidität des Fonds gezwungen ist, eine bedeutende Transaktion zu einem von dieser Bewertung abweichenden Preis durchzuführen, müssen alle im Fonds verbleibenden Wertpapiere zu diesem neuen Preis bewertet werden.

ARTIKEL 12 – AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE BETRÄGE

Die Erträge und realisierten Nettogewinne aus den im Fonds enthaltenen Vermögenswerten werden zwingend reinvestiert und führen weder gleichzeitig noch nach der Reinvestition zur Ausgabe neuer Anteile.

ARTIKEL 13 – ZEICHNUNG

Zeichnungsanträge im Rahmen der für den 19.05.2026 geplanten Kapitalerhöhung müssen zwischen dem 23.03.2026 und dem 13.04.2026 eingehen. Nach diesem Datum werden keine Zeichnungen mehr angenommen.

Bestimmungen, die im Falle einer Überzeichnung des Angebots gelten:

Die Transaktion umfasst maximal 4.000.000 Aktien mit einem Nennwert von 20 Millionen Euro.

Wenn die Gesamtzahl der beantragten Aktien die Gesamtzahl der im Rahmen der Kapitalerhöhung angebotenen Aktien übersteigt, wird eine Reduzierung der Zeichnungen gemäß der sogenannten „Begrenzungsregel“ vorgenommen. Alle von der Reduzierung betroffenen Zeichner erhalten eine proportionale Reduzierung ihrer Zeichnung entsprechend der Finanzierungsquelle in der folgenden Reihenfolge:

1. vorrangig die Beträge aus den Umschichtungen des FCPE Eiffage Actionnariat oder des SICAVAS Eiffage 2000;
2. danach folgen die Beträge aus freiwilligen Einzahlungen (Gehaltsabzüge / Vorschüsse);
3. dann die im Rahmen der Gewinnbeteiligung (Intéressement) zugewiesenen Beträge;
4. und schließlich die im Rahmen der Beteiligung (Participation) zugewiesenen Beträge.

Die Beträge, die nicht für das Angebot im Rahmen der Gewinnbeteiligung und / oder Erfolgsbeteiligung der Arbeitnehmer verwendet werden, werden in den FCPE umgeschichtet, der in einem der im Unternehmen bestehenden PEG oder PEE vorgesehen ist: in den SICAVAS Eiffage 2000, sofern dieser referenziert ist, oder andernfalls in den FCPE, dessen Verwaltungsausrichtung am sichersten ist. Diese Beträge werden für eine Dauer von fünf Jahren nicht verfügbar sein, außer in Fällen einer vorzeitigen Freigabe, die gesetzlich vorgesehen sind, und können in die anderen FCPE des PEG oder PEE übertragen werden.

Der Zeichnungsbetrag der Mitarbeiter könnte auf null reduziert werden, und sie könnten möglicherweise nicht an der Transaktion teilnehmen, wenn dies ihre einzige Bezugsquelle ist. Zeichner, die sich für eine andere Finanzierungsquelle entschieden haben, wären von dieser Phase der Reduzierung nicht betroffen.

Die Berechnung der Reduzierung erfolgt, bevor der Arbeitnehmer den zugewiesenen Betrag begleicht.

Bei der Zahlung des Zeichnungsbetrags wird die Reduzierung gegebenenfalls berücksichtigt.

Die Beträge werden dem Fonds einmalig und nach eventuellen Reduzierungen ausgezahlt.

Zeichnungsanträge sind an die depotführende Verwahrstelle zu richten, gegebenenfalls über das Unternehmen oder dessen als Registerführer bestellten Beauftragten.

Im Bedarfsfall kann die Verwaltungsgesellschaft eine außerordentliche Bewertung des Anteilsscheins vornehmen, um beispielsweise die unmittelbare Einbeziehung der Einzahlung einer Sonderrücklage für die Mitarbeiterbeteiligung zu ermöglichen.

Die depotführende Verwahrstelle oder gegebenenfalls die das Emissionskonto des Fonds führende Stelle schafft die Anzahl von Anteilen, die jeder Einzahlung entspricht, indem sie diese durch den am nächsten auf die Einzahlung folgenden Bewertungstichtag berechneten Ausgabepreis teilt. Die depotführende Verwahrstelle teilt dem Unternehmen oder dessen registerführendem Beauftragten anhand einer von diesem erstellten Aufstellung der Verteilung die Anzahl der jedem Anteilsinhaber zustehenden Anteile mit. Das Unternehmen oder dessen registerführender Beauftragten informiert jeden Anteilsinhaber über diese Zuteilung.

Der FCPE kann gemäß Artikel L. 214-24-41 Absatz 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen, in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie beispielsweise das Erreichen einer maximalen Anzahl ausgegebener Anteile, eines maximalen Vermögensbetrags oder das Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Die Auslösung dieses Instruments wird den bestehenden Anteilsinhaber auf jedem geeigneten

Wege mitgeteilt, einschließlich Angaben zu seiner Aktivierung sowie zum Schwellenwert und zu der objektiven Situation, die zur Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Mitteilung auf jedem geeigneten Weg ausdrücklich die Modalitäten angegeben, nach denen die bestehenden Anteilsinhaber während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin Anteile zeichnen können. Die Anteilsinhaber werden ebenfalls auf jedem geeigneten Wege über die Entscheidung des FCPE oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, entweder die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen zu beenden (bei Unterschreiten der Auslöseschwelle) oder diese nicht zu beenden (im Falle einer Änderung der Schwelle oder der objektiven Situation, die zur Anwendung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der geltend gemachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilsinhaber erfolgen. Die Mitteilung muss die genauen Gründe für diese Änderungen enthalten.

ARTIKEL 14 - RÜCKNAHME

1. Die Anteilsinhaber oder ihre Rechtsnachfolger können unter den im Gruppensparplan (PEG), im internationalen Gruppensparplan (PEG) und in den verschiedenen Unternehmenssparplänen (PEE) der Unternehmen der Eiffage-Gruppe vorgesehenen Bedingungen die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile beantragen.

Die Anteilsinhaber, die das Unternehmen verlassen haben, werden von diesem über die Verfügbarkeit ihrer Anteile informiert. Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Datum der Verfügbarkeit der ihnen zustehenden Rechte – dem Datum des tatsächlichen Ausscheidens aus dem Unternehmen – können die ihnen zustehenden Anteile automatisch in einen Fonds übertragen werden, wenn sie nicht unter der zuletzt angegebenen Adresse erreichbar sind.

2. Rücknahmeanträge sind gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Belegen an REGARD Solutions d'Épargne Salariale CS 70003 93901 BOBIGNY CEDEX zu richten, gegebenenfalls über das Unternehmen. Geht der Rücknahmeantrag bei REGARD vor 17.00 Uhr ein, und zwar bei per Post eingereichten Anträgen zwei Geschäftstage vor dem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts (bzw. am vorhergehenden Geschäftstag, wenn es sich um einen gesetzlichen Feiertag handelt) sowie bei online eingereichten Anträgen einen Geschäftstag vor dem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts, und vorbehaltlich des Eingangs sämtlicher gegebenenfalls erforderlicher Nachweise, erfolgt Ihre Rücknahme auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts des FCPE, der nach dem Eingang des Antrags berechnet wird.

Die Anteile werden in bar aus dem Fondsvermögen bezahlt. In keinem Fall darf die Abwicklung über die Bankkonten von zwischengeschalteten Stellen, insbesondere nicht über diejenigen des Unternehmens oder der Verwaltungsgesellschaft, erfolgen; die entsprechenden Beträge werden den Begünstigten unmittelbar von der depotführenden Verwahrstelle überwiesen. In Ausnahmefällen, bei denen Schwierigkeiten oder Unmöglichkeit vorliegen und auf ausdrücklichen Wunsch des Anteilinhabers, kann die Rückzahlung seines Guthabens über seinen Arbeitgeber oder eine nach den lokalen Vorschriften zugelassene Einrichtung erfolgen, wobei letztere berechtigt ist, die gemäß den geltenden Vorschriften erforderlichen Sozialabgaben und Steuern von diesen Beträgen abzuziehen. Dieser Vorgang wird innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach Feststellung des Nettoinventarwerts nach Eingang des Rücknahmeantrags durchgeführt.

Im Falle einer anderen depotführenden Verwahrstelle als REGARD Solutions d'Épargne Salariale bitten wir Sie, sich an Ihre depotführende Verwahrstelle zu wenden, um die Modalitäten zu erfahren, nach denen Rücknahmeanträge einzureichen sind.

Der Nettoinventarwert wird am Freitag zum Eröffnungskurs berechnet und veröffentlicht.

Sollten die Anträge nicht innerhalb der oben genannten Fristen eingehen, werden die Rücknahmen zum nächsten Nettoinventarwert ausgeführt.

Die Kontaktdaten der kontoführenden Stelle werden den Arbeitnehmern vom Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Die Anteile werden in bar aus dem Fondsvermögen bezahlt. In keinem Fall darf die Abwicklung über die Bankkonten von zwischengeschalteten Stellen, insbesondere nicht über diejenigen des Unternehmens oder der Verwaltungsgesellschaft, erfolgen; die entsprechenden Beträge werden den Begünstigten unmittelbar von der depotführenden Verwahrstelle überwiesen. In Ausnahmefällen, bei denen Schwierigkeiten oder Unmöglichkeit vorliegen und auf ausdrücklichen Wunsch des Anteilinhabers, kann die Rückzahlung seines Guthabens über seinen Arbeitgeber oder eine nach den lokalen Vorschriften zugelassene Einrichtung erfolgen, wobei letztere berechtigt ist, die gemäß den geltenden Vorschriften erforderlichen Sozialabgaben und Steuern von diesen Beträgen

abzuziehen. Mit Ausnahme der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, Rücknahmen unter den in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen zu begrenzen, erfolgt diese Transaktion innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach Feststellung des Nettoinventarwerts vor oder nach (je nach Fall) Eingang des Rücknahmeantrags.

3. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die in Wertpapiere des Unternehmens investierten Mittel aufgrund ihrer besonderen Verwaltungs- und Kontrollauflagen besonders sorgfältig und stellt sicher, dass potenzielle Liquiditätsrisiken vermieden werden. Ziel ist es insbesondere, sicherzustellen, dass die Auszahlungen aus Rücknahmen an die betreffenden Arbeitnehmer unter Einhaltung der behördlichen Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft erfolgen und weder die Verwaltung des Fonds noch die verbleibenden Anteilsinhaber beeinträchtigen.

4. Begrenzung der Rücknahmen:

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt, beschließen, nicht alle auf denselben Nettoinventarwert zentralisierten Rücknahmeaufträge vollständig auszuführen.

Berechnungsmethode und festgelegter Schwellenwert:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zu einem einheitlichen Nettoinventarwert durchzuführen, wenn ein von ihr objektiv vorab festgelegter Schwellenwert für einen Nettoinventarwert erreicht ist.

Dieser Schwellenwert versteht sich, auf denselben Nettoinventarwert bezogen, als Netto-Rücknahme aller Anteile geteilt durch das Nettovermögen des FCPE.

Um die Höhe dieses Schwellenwerts zu bestimmen, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft insbesondere folgende Faktoren: (i) die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des FCPE, (ii) die Ausrichtung der Verwaltung des FCPE und (iii) die Liquidität der von diesem gehaltenen Vermögenswerte.

Für den FCPE Eiffage ACTIONNARIAT RELAIS 2026 kann die Begrenzung der Rücknahmen von der Verwaltungsgesellschaft ausgelöst werden, sobald ein Schwellenwert von 10 % des Nettovermögens erreicht ist.

Die Auslöseschwelle ist für alle Anteils Kategorien des FCPE identisch.

Wenn die Rücknahmeanträge die Auslöseschwelle überschreiten und die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmeanträge über diese Schwelle hinaus zu berücksichtigen und somit die möglicherweise gesperrten Aufträge teilweise oder vollständig auszuführen.

Nicht ausgeführte Rücknahmeanträge auf einen Nettoinventarwert werden automatisch auf den nächsten Zentralisierungstermin übertragen.

Die maximale Anwendungsdauer der Maßnahme zur Begrenzung der Rücknahmen ist auf 8 Nettoinventarwerte innerhalb von 6 Monaten festgelegt.

Information der Anteilsinhaber im Falle der Aktivierung der Maßnahme:

Im Falle der Aktivierung der Maßnahme zur Begrenzung der Rücknahmen werden die Anteilsinhaber auf der Website der kontoführenden Stelle informiert (www.regard-es.com in Frankreich, www.interepargne.natixis.com für die Arbeitnehmer des Flughafens Toulouse Blagnac www.amundi-ec.com im Ausland).

Darüber hinaus werden die Anteilsinhaber, deren Rücknahmeanträge ganz oder teilweise nicht ausgeführt wurden, nach dem Zentralisierungsdatum vom Zentralisierer unverzüglich gesondert informiert.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Während der gesamten Dauer der Anwendung der Obergrenze für Rücknahmen werden die Rücknahmeaufträge für die Anteilseigner des FCPE, die eine Rücknahme zum gleichen Nettoinventarwert beantragt haben, im gleichen Verhältnis ausgeführt.

Die so zurückgestellten Aufträge haben keinen Vorrang vor späteren Rückkaufanträgen.

Ausnahmen:

Wenn dem Rücknahmeauftrag desselben Anlegers unmittelbar eine Zeichnung in mindestens gleicher Höhe folgt und diese zum selben Nettoinventarwert erfolgt, findet dieser Mechanismus auf die betreffende Rücknahme keine Anwendung.

ARTIKEL 15 - AUSGABEPREIS UND RÜCKNAHMEPREIS

Vom Anleger zu tragende Kosten, die bei Zeichnungen und Rücknahmen erhoben werden	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz	Übernahme durch den FCPE / das Unternehmen
Ausgabeaufschlag (nicht dem FCPE zufließend)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Nicht zutreffend	Entfällt
Ausgabeaufschlag (dem FCPE zufließend)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Nicht zutreffend	Entfällt
Rücknahmeabschlag (nicht dem FCPE zufließend)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Nicht zutreffend	Entfällt
Rücknahmeabschlag (dem FCPE zufließend)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Nicht zutreffend	Entfällt

ARTIKEL 16 - BETRIEBSKOSTEN UND PROVISIONEN

	Dem Fonds in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz	Übernahme durch den Fonds / das Unternehmen
P1 und P2	Kosten für die Finanzverwaltung, Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen*	Nettovermögen	0,05 % inkl. Steuern, maximal**	Unternehmen
P3	Indirekte Kosten			
	Zeichnungsgebühr	Nettovermögen	Nicht zutreffend	Entfällt
	Rücknahmegebühr	Nettovermögen	Nicht zutreffend	Entfällt
	Verwaltungsgebühren	Nettovermögen	Nicht zutreffend	Entfällt
P4	Transaktionsprovisionen	Abzug bei jeder Transaktion	Nicht zutreffend	Entfällt
P5	Leistungsabhängige Gebühr	Nettovermögen	Nicht zutreffend	Entfällt

** Mit einem jährlichen Mindestbetrag von 15.000 Euro.

* Diese Betriebskosten und sonstigen Dienstleistungen umfassen:

Kosten der Verwahrstelle, Rechts-, Prüfungs-, Steuerkosten usw.

- Kosten für den Wirtschaftsprüfer
- Mit der Verwahrstelle verbundene Kosten
- Mit der Bewertungsstelle verbundene Kosten

Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen und der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden

- Beiträge für obligatorische Berufsverbände

Politik zur Auswahl der zwischengeschalteten Stellen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zur Auswahl und Bewertung von zwischengeschalteten Stellen und Gegenparteien eingeführt, das objektive Kriterien wie Vermittlungskosten, Ausführungsqualität und Recherche berücksichtigt. Dieses Verfahren ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse verfügbar: www.societegeneralegestion.com.

TITEL IV BUCHHALTERISCHE UNTERLAGEN UND INFORMATIONSENTWÜRFE

ARTIKEL 17 – GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am Tag nach dem letzten Börsentag der Euronext Paris im Monat Dezember und endet am letzten Börsentag der Euronext Paris desselben Monats des folgenden Jahres oder am Vortag, wenn dieser Tag in Frankreich ein gesetzlicher Feiertag ist.

Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr nach Auflegung des Fonds mit dessen Auflegungsdatum und endet mit dem Datum der Übertragung des Fondsvermögens im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf den Fonds „Eiffage ACTIONNARIAT“.

ARTIKEL 18 – HALBJAHRESBERICHT

Innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf jedes Halbjahres des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft unter der Aufsicht der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des Fonds.

Innerhalb von acht Wochen nach Ablauf jedes Halbjahres ist sie verpflichtet, die Zusammensetzung des Fondsvermögens nach Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer des Fonds zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck übermittelt die Verwaltungsgesellschaft diese Informationen an den Aufsichtsrat und das Unternehmen, bei denen jeder Anteilsinhaber sie anfordern kann.

ARTIKEL 19 – JAHRESBERICHT

Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Vorschriften der AMF und der Anweisung AMF DOC 2011-21 übermittelt die Verwaltungsgesellschaft dem Unternehmen jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres das von der Verwahrstelle beglaubigte Vermögensverzeichnis, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang, die gemäß den Bestimmungen des geltenden Kontenplans erstellt und vom Wirtschaftsprüfer beglaubigt wurden, sowie den Lagebericht.

Die Verwaltungsgesellschaft hält für jeden Anteilsinhaber ein Exemplar des Jahresberichts bereit, der im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch einen vereinfachten Bericht ersetzt werden kann, der einen Hinweis enthält, dass der Jahresbericht jedem Anteilsinhaber auf Anfrage beim Aufsichtsrat, beim Sozial- und Wirtschaftsausschuss oder bei der Gesellschaft zur Verfügung steht.

Der Jahresbericht enthält insbesondere folgende Angaben:

- die Höhe der Honorare des Wirtschaftsprüfers;
die indirekten Gebühren (Verwaltungsgebühren, Zeichnungs- und Rücknahmegebühren), die von den FCPE getragen werden, die zu mehr als 20 % in Anteilen oder Aktien an OGA investieren.

TITEL V

ÄNDERUNGEN, LIQUIDATION UND STREITFÄLLE

ARTIKEL 20 – ÄNDERUNGEN DER FONDSBESTIMMUNGEN

Die Änderungen dieser Bestimmungen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind in Artikel 8 aufgeführt. Jede Änderung tritt frühestens drei Werktage nach Unterrichtung der Anteilsinhaber durch die Verwaltungsgesellschaft und / oder die Gesellschaft gemäß den von der Finanzmarktaufsichtsbehörde festgelegten Modalitäten in Kraft, d. h. je nach Fall durch Aushang in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Aufnahme in ein Informationsdokument, Schreiben an jeden Anteilsinhaber oder auf andere Weise.

ARTIKEL 21 – WECHSEL DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND / ODER DER VERWAHRSTELLE

Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Verwaltungsgesellschaft und / oder die Verwahrstelle zu wechseln, insbesondere wenn diese beschließen sollte, ihre Aufgaben nicht mehr wahrzunehmen, oder dazu nicht mehr in der Lage ist.

Jeder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft und / oder der Verwahrstelle bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats des Fonds und der Genehmigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Sobald die neue Verwaltungsgesellschaft und / oder die neue Verwahrstelle benannt wurde(n), erfolgt die Übertragung innerhalb von maximal drei Monaten nach Genehmigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Innerhalb dieser Frist erstellt die bisherige Verwaltungsgesellschaft einen Zwischenbericht über den Zeitraum des Geschäftsjahres, in dem sie die Verwaltung wahrgenommen hat, und erstellt ein Verzeichnis der Vermögenswerte des Fonds. Diese Unterlagen werden der neuen Verwaltungsgesellschaft zu einem zwischen der alten und der neuen Verwaltungsgesellschaft sowie der alten und der neuen Verwahrstelle einvernehmlich festgelegten Termin nach Unterrichtung des Aufsichtsrats über diesen Termin oder, falls dies nicht erfolgt, nach Ablauf der oben genannten Frist von drei Monaten übermittelt.

Im Falle eines Wechsels der Verwahrstelle überträgt die bisherige Verwahrstelle die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte gemäß den zwischen ihnen und gegebenenfalls der / den betroffenen Verwaltungsgesellschaft(en) getroffenen Vereinbarungen an die neue Verwahrstelle.

ARTIKEL 22 – FUSION / SPALTUNG

Die Transaktion wird vom Aufsichtsrat beschlossen. Sollte dieser nicht mehr zusammentreten können, kann die Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Vermögenswerte dieses Fonds in einen „Multi-Unternehmensfonds“ übertragen.

Die Zustimmung des Aufsichtsrats des aufnehmenden Fonds ist erforderlich. Wenn jedoch die Bestimmungen des aufnehmenden Fonds die Einbringung von Vermögenswerten aus anderen Fonds vorsehen, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

Diese Transaktionen können erst nach Genehmigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde und nach Unterrichtung der Anteilsinhaber des einbringenden Fonds gemäß den in Artikel 20 dieser Bestimmungen festgelegten Bedingungen erfolgen. Sie werden unter der Aufsicht des Wirtschaftsprüfers durchgeführt.

Wenn der Aufsichtsrat nicht mehr einberufen werden kann, darf die Übertragung der Vermögenswerte erst nach Versand des Informationsschreibens an die Anteilsinhaber durch die Verwaltungsgesellschaft oder, falls diese nicht vorhanden ist, durch das Unternehmen erfolgen.

Die neuen Rechte der Anteilsinhaber werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile des oder der Fonds berechnet, der am Tag der Durchführung dieser Transaktionen ermittelt wird. Die depotführende Verwahrstelle übermittelt den Anteilsinhabern des aufgenommenen oder gespaltenen Fonds eine Bescheinigung, aus der die Anzahl der Anteile des (bzw. der) neuen Fonds hervorgeht, deren Inhaber sie geworden sind. Das Unternehmen übergibt den Anteilsinhabern das / die Basisinformationsblatt / -blätter dieser(s) neuen Fonds und hält den Wortlaut der Fondsbestimmungen dieser(s) neuen Fonds, gegebenenfalls zuvor an die geltenden Vorschriften angepasst, zu ihrer Verfügung.

ARTIKEL 23 - ÄNDERUNG DER INDIVIDUELLEN ANLAGEENTSCHEIDUNG UND TEILWEISE KOLLEKTIVE ÜBERTRAGUNGEN

Diese Vorgänge sind möglich, sofern die Liquidität des ursprünglichen Fonds dies zulässt.

Änderung der individuellen Anlageentscheidung:

Sofern dies in der Beteiligungsvereinbarung oder den Bestimmungen des betrieblichen Sparplans für Arbeitnehmer vorgesehen ist, kann ein Anteilsinhaber eine Änderung seiner individuellen Anlageentscheidung (Arbitrage) von diesem Fonds zu einem anderen Anlageinstrument beantragen.

In diesem Fall muss er einen Antrag auf Änderung der individuellen Anlageentscheidung an die depotführende Verwahrstelle (oder die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung einhalten).

Teilweise kollektive Übertragungen:

Der Sozial- und Wirtschaftsausschuss oder, falls dieser nicht vorhanden ist, die Unterzeichner der Vereinbarungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, 2/3 der Arbeitnehmer eines Unternehmens können beschließen, die Vermögenswerte der Arbeitnehmer und ehemaligen Arbeitnehmer eines Unternehmens aus diesem Fonds kollektiv in ein anderes Anlageinstrument zu übertragen.

Die Einlage in einen neuen Fonds erfolgt dann zu denselben Bedingungen, wie sie in Artikel 22 letzter Absatz dieser Bestimmungen vorgesehen sind.

ARTIKEL 24 – LIQUIDATION / AUFLÖSUNG

Der Fonds kann nicht liquidiert werden, solange noch nicht verfügbare Anteile bestehen.

1. Sind alle Anteile verfügbar, können die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und der Aufsichtsrat einvernehmlich beschließen, den Fonds nach Ablauf der gegebenenfalls in Artikel 4 dieser Bestimmungen genannten Laufzeit zu liquidieren. In diesem Fall ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, die Vermögenswerte zu liquidieren, und die Verwahrstelle, den Erlös aus dieser Liquidation in einer oder mehreren Tranchen an die Anteilsinhaber auszuschütten.

Andernfalls wird der Verwalter auf Antrag einer interessierten Person gerichtlich bestellt.

Der Wirtschaftsprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Funktionen bis zum Abschluss der Liquidationsmaßnahmen weiter aus.

2. Wenn es Anteilsinhaber gibt, die unter der zuletzt von ihnen angegebenen Adresse nicht erreichbar waren, kann die Liquidation erst am Ende des ersten Jahres nach Verfügbarkeit der zuletzt geschaffenen Anteile erfolgen.

Für den Fall, dass alle verfügbar gewordenen Anteile Inhabern gehören, die unter der zuletzt von ihnen angegebenen Adresse nicht erreichbar waren, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- entweder den Fonds über die in den Bestimmungen vorgesehene Laufzeit hinaus verlängern;
- oder nach Absprache mit der Verwahrstelle diese Anteile nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Datum, an dem alle Rechte der Anteilsinhaber verfügbar sind, in einen von ihr verwalteten „Multi-Unternehmens“-Geldmarktfonds übertragen und den Fonds auflösen.

Wenn alle Anteile zurückgenommen wurden, können die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle einvernehmlich beschließen, den Fonds aufzulösen. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und der Wirtschaftsprüfer üben ihre Funktionen bis zum Abschluss der Auflösungsmaßnahmen weiter aus.

ARTIKEL 25 – STREITSACHEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

Alle Streitsachen im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Auflösung zwischen den Anteilsinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen können, unterliegen der Zuständigkeit der zuständigen französischen Gerichte.

ARTIKEL 26 - DATUM DER ERSTGENEHMIGUNG UND DER LETZTEN AKTUALISIERUNG DER FONDSBESTIMMUNGEN

Fondsbestimmungen des FCPE: „Eiffage ACTIONNARIAT RELAIS 2026“ Zugelassen durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde am 14. November 2025
